

118. Ord. Landesparteitag der FDP Baden-Württemberg

05.01.2019

Beschluss: Eigenständigkeit von Schulen

Es ist ein Anliegen der Freien Demokraten, die weitestgehende Eigenständigkeit der Schulen zu ermöglichen. Weil Schulen den örtlichen und zeitlichen pädagogischen Herausforderungen und Bildungszielen gerecht werden sollen, erweisen sich viele einheitliche Reglementierungen bei pädagogischen Fragen oder durch festgeschriebene Lehr/Bildungspläne, statt ausschließlich die Erfüllung von Bildungsstandards zu fordern, als ein Hindernis. Daher müssen Schulen wie in einer Art Wettbewerb nach den besten Lösungen vor Ort für zeitgemäße pädagogische Angebote und Bildungsgänge streben.

Deshalb wollen wir, wie im Beschluss des 117. Ordentlichen Landes-Parteitags der FDP Baden-Württemberg bereits vereinbart, den Schulen mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsfreiheit zusichern.

Dies soll, orientiert am Beispiel des hessischen Schulgesetzes (§§ 127ff HessSchG), konkret in den folgenden Bereichen umgesetzt werden:

1. Selbstständige Stellenbewirtschaftung und Personalverwaltung.
2. Selbstständige Ausgestaltung des Unterrichts und eines Ergänzungsbereichs zum Unterricht.
3. Zuweisung eines verlässlichen Kopfbetrags für die Schulen zur eigenverantwortlichen Verwaltung

Zu 1. - Selbstständige Stellenbewirtschaftung und Personalverwaltung

Derzeit werden Stellen nach der Erfassung des jeweiligen Bedarfs im ganzen Land nur im ländlichen bzw. schwer zu vermittelnden Raum ausgeschrieben und ansonsten werden die Stellen nach den Prioritäten: „zu besetzendes Fach, besondere Profile“ und „Versetzungen/Wiedereinstellungen vor Neueinstellungen“ und somit nur z.T. nach den Vorstellungen der jeweiligen Schule besetzt.

Wir wollen, dass die Schulen nach der Erfassung eines nachgewiesenen Bedarfs, ihre Stellen vollumfänglich selbst ausschreiben und ihr Personal verwalten dürfen.

Die ausgeschriebenen Stellen müssen dabei die staatlichen pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen (Master of education, Staatsexamen, o.ä.)

In Mangelfächern soll es auch möglich sein, ähnlich wie bei der Besetzung von Stellen im beruflichen Schulwesen, sogenannte Quereinsteiger einzustellen und diesen nach einer noch zu regelnden Bewährung nachträglich die pädagogische Qualifikation bei vollem Gehalt zu ermöglichen. Bezüglich der Stellenbesetzungen müssen im ländlichen Raum oder bei situationsbedingt schwer besetzbaren Stellen innovativ Angebote entwickelt werden können, die für die persönliche Situation und den beruflichen Werdegang der Bewerber eine attraktive Alternative zu den Angebots-Magneten in der Stadt darstellen (Beispiel: Wohnraum für Familien, Aufstiegsmöglichkeiten).

Bei der Zuweisung von Lehrerdeputaten muss letzteres gewährleistet sein, ebenso wie ein Puffer von mindestens 5% für Krankheitsfälle oder andere unvorhersehbare Ausfälle von LehrerInnen.

Zu 2. - Selbstständige Ausgestaltung des Unterrichts und eines Ergänzungsbereichs zum Unterricht

Derzeit sind eigene Gestaltungsideen bezüglich des Unterrichts nur durch die Genehmigung eines Schulversuchs möglich und die Formen der Gestaltung des Schultages/der Schulwoche, wie z.B. des Ganztagesbetriebs oder des offenen Ganztagesbetriebs von der Genehmigung der Schulaufsicht abhängig.

Wir wollen, dass Schulen, je nach ihrer Profilierung und ihres Einzugsbereichs, pädagogische und organisatorische Entscheidungen über den Unterricht und den Ergänzungsbereich zum Unterricht selbstständig treffen können.

Der Ergänzungsbereich kann dabei sowohl die besondere Förderung von SchülerInnen in der vor Ort gebotenen Weise vorsehen, als auch die Ausgestaltung einer besonderen Schulprofilierung oder die Betreuung von SchülerInnen in Ergänzung zum verpflichtenden Unterricht wie bspw. Ganztagesbetreuungen. Die Betreuungen im Ergänzungsbereich dürfen dabei zumindest teilweise auch von pädagogisch qualifiziertem Personal durchgeführt werden, das nicht zwingend eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung vorweisen muss.

Die Zuweisung von Deputatsstunden bzw. eines Budgets für das pädagogische Personal im Ergänzungsbereich wird nach der Schülerzahl und einem Schlüssel nach dem Muster: „100% (verpflichtender Unterricht incl. Krankheitsvertretung) + X (Ergänzungsbereich)“ berechnet, wobei sich die Kosten an denen eines Ganztagesbetriebs orientieren (ohne Berücksichtigung von Inklusionsfällen).

Bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung und Ausgestaltung der Leistungsnachweise, sowie bei den Lehrplänen und

Studentafeln Abweichungen solange zulässig, wie die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Unterrichts und des Ergänzungsbereichs trifft die Gesamtlehrerkonferenz. Die Schulkonferenz ist anzuhören und ihre Stellungnahme einzuholen. Danach wird die Entscheidung samt der Stellungnahme der Schulaufsicht vorgelegt. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn offensichtlich die Standards der Bildungsgänge nicht eingehalten werden können.

Zu 3. - Zuweisung eines verlässlichen Kopfbetrags für die Schulen zur eigenverantwortlichen Verwaltung

Seit geraumer Zeit weist das Land Baden-Württemberg den kommunalen Schulträgern u.a. für die sächliche Ausstattung der weiterführenden Schulen Sachkostenbeiträge nach der Schülerzahl (und ev. Schulart-bezogen) zu. Aufgrund der erhöhten Anforderungen in Fragen der Sicherheit, in Hinblick auf die dringend umzusetzende Digitalisierung und der Zunahme der Verwaltungskosten, wegen zunehmend notwendiger Präventionsmaßnahmen (Schulsozialarbeit, Schulpsychologen, ...) und wegen der Integrationsbewältigung für Migranten muss der Schlüssel für diese Sachkostenbeiträge überdacht werden und die Beiträge erhöht werden.

Wir fordern die Schulträger demgemäß auf, einen verlässlichen Kopfbetrag an die Schulen zur eigenverantwortlichen Verwaltung weiterzureichen. Es muss eine verlässliche Vereinbarung geben, welche Aufgaben/Kosten (z.B. Einrichtungen von Klassenzimmern, Sammlungen, Kopierkosten, EDV/Digitalisierungs-Kosten, Lern- und Lehrmittel, sächliche Ausstattung der Verwaltungen und des Hausmeisters, kleiner Bauunterhalt u.s.w.) die einzelne Schule selbst übernimmt und wie hoch dieser Kopfbetrag ist. Die zugehörige Rechnungslegung muss dabei vom Schulträger verwaltet werden, soll aber jederzeit, zeitnah von der Schule einsehbar sein mit absolutem Verfügungsrecht über die vereinbarten Kopfbeträge in Bezug auf die vereinbarten, übernommenen Aufgaben.

Darüber hinaus ist eine regelmäßige, angemessene Rücklage für Sanierungsmaßnahmen von Seiten des Schulträgers dringend festzuschreiben.

5.1.2019